

Bundesgesetz
über die Kranken- und Unfallversicherung
Änderung vom 27. September 1973

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1973¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911²⁾ über die Kranken- und Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 2

² Sie endet mit dem Ablauf des dreissigsten Tages nach dem Tage, an dem der Anspruch auf den vollen oder mindestens halben Lohn aufhört. Die Anstalt ist befugt, für die Fortführung der Versicherung über diesen Zeitpunkt hinaus besondere Abreden zu treffen. Der Bundesrat bestimmt, welche Vergütungen im Rahmen dieses Gesetzes als Lohn gelten.

Art. 74 Abs. 2

² Das Krankengeld beträgt 80 Prozent des dem Versicherten infolge der Krankheit entgehenden Lohnes, einschliesslich regelmässiger Nebenbezüge. Ein Mehrbetrag des Verdienstes über 150 Franken im Tag wird nicht berücksichtigt.

Art. 78 Abs. 5

⁵ Ein Mehrbetrag des Jahresverdienstes über 46 800 Franken wird nicht berücksichtigt.

¹⁾ BBl 1973 I 1573

²⁾ BS 8 281

Art. 85 Abs. 2

² Kinder, die zur Zeit des Unfalles in gesetzlicher Weise angenommen oder ehelich erklärt oder unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen waren, sind den ehelichen gleichzustellen.

Art. 112 Abs. 2

² Regelmässige Nebenbezüge der Versicherten werden hinzugerechnet mit Ausnahme von Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltzulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen gewährt werden. Ein Mehrbetrag des Verdienstes eines Versicherten über 150 Franken im Tag bzw. 46 800 Franken im Jahr wird nicht berücksichtigt.

II

Änderung weiterer Gesetze

Es werden geändert:

1. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung:

Art. 48 Abs. 1

¹ Hat ein nach diesem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Alters- oder Hinterlassenenrente den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen.

2. Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959²⁾ über die Invalidenversicherung:

Art. 45 Abs. 1

¹ Hat ein nach diesem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente der Invalidenversicherung den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen.

III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft. Die Vorschriften über die Erhöhung der anrechenbaren Verdienste sind nur auf Schadenfälle anwend-

¹⁾ BS 8 447

²⁾ AS 1959 827

bar, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ereignen. Die laufenden Renten der Nichtbetriebsunfallversicherung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt werden nicht unter den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichteten Betrag gekürzt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 27. September 1973

Der Präsident: **Franzoni**

Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 27. September 1973

Der Präsident: **Lampert**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 27. September 1973

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 15. Oktober 1973

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1974

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung Änderung vom 27. September 1973

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1973
Date	
Data	
Seite	570-572
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 868

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.